

Wolf Deiseroth: Altstadtsatzungen als flankierende Maßnahme zum Schutze von Gesamtanlagen gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz

Dargestellt am Beispiel von Ladenburg im Rhein-Neckar-Kreis

Die Problematik des Ensemble- beziehungsweise Gesamtanlagenschutzes ist bekanntlich ebenso alt wie die moderne Denkmalpflege selbst. Die fachliche Diskussion um die Bewahrung markanter historischer Stadtbilder setzte bereits kurz nach 1900 ein. Sie wurde von Denkmalpflegern, Kunsthistorikern und Städteplanern – darunter bekannte Namen wie Max Dvořák, Georg Dehio, Paul Clemen, Camillo Sitte, Cornelius Gurlitt oder Theodor Fischer – gleichermaßen engagiert geführt, erbrachte aber auf denkmalrechtlichem Gebiet zunächst noch keine verbindliche Regelung.

Erst der rigorose Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg machte die Notwendigkeit eines umfassenden Ensembleschutzes auch dem Gesetzgeber deutlich.

Die erste deutsche Nachkriegsregelung zur Erhaltung von Gesamtanlagen stellt der § 34 des für den Regierungsbezirk Südbaden verabschiedeten Landesgesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. Juli 1949 dar. Danach konnten „Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, die in ihrer Gesamterscheinung als Kulturwerte anzusehen sind, . . . in das Denkmalsbuch eingetragen werden.“ Vor der Eintragung durch das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde war die betreffende Gemeinde zu hören. Ein möglicher Einspruch ihrerseits gegen die Eintragung mußte durch einen Ausschuß des Denkmalrates als begründet oder als unbegründet erklärt werden. Im letzteren Fall konnte die Eintragung rechtskräftig werden, „sobald die Verfügung rechtskräftig geworden und die Eintragung öffentlich bekanntgegeben worden“ war.

An Hand des § 34 (Bad. DSchG) gelang es, im südbadischen Raum bereits frühzeitig historische Ortsbilder unter Schutz zu stellen, darunter bedeutende Altstädte wie Gengenbach, Laufenburg, Meersburg, Säckingen, Staufen. Bis heute sind im Regierungsbezirk Freiburg 29 geschützte Gesamtanlagen zu verzeichnen.

Mit der Verabschiedung des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (1971) wurde im § 19 schließlich eine für das ganze Land gültige Regelung zum Stadt- beziehungsweise Ortsbildschutz getroffen. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind „Gesamtanlagen“ „insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht“. Die Unterschutzstellung einer Gesamtanlage geschieht durch eine Rechtsverordnung, die ein einvernehmliches Verfahren zwischen höherer Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium) und Gemeinde sowie entsprechende gutachterliche Vorarbeiten von Seiten des Landesdenkmalamtes voraussetzt.

Die Denkmalschutzbehörden verfügen damit über ein effektives Rechtsinstrumentarium, das bei konsequenter

Anwendung auch den Schutz kleinerer regionaltypischer Ortskerne garantiert. Der § 19 DSchG hat sich seit 1972 bereits mehrfach bewährt; vor allem im Regierungsbezirk Freiburg und auch im Regierungsbezirk Tübingen, der die Gesamtanlagen Bebenhausen, Bermatingen und Wangen im Allgäu aufweist.

Neben der Ortsdenkmalpflege im Sinne des Denkmalschutzgesetzes haben sich in letzter Zeit auch kommunale Aktivitäten zur Wahrung von Ortsbildern entwickelt. Diese schlagen sich in einer Anzahl von sogenannten Altstadtsatzungen nieder, deren Akzentsetzung eindeutiger als in bisherigen Ortsbausatzungen auf der „Gesamtheit“ von Stadt- oder Ortskernen liegt.

Nach einer Zusammenstellung des Landesdenkmalamtes von Baden-Württemberg, Zentralstelle Stuttgart, vom 16. Dezember 1977 sind bisher acht solcher Altstadtsatzungen verabschiedet, und zwar von Bietigheim, Ettlingen, Großbottwar, Haslach, Ladenburg, Ravensburg, Rottweil und Schiltach. Weitere 29 Stadt- und Landgemeinden bereiten entsprechende Satzungen vor oder haben ihre Vorbereitungen bereits abgeschlossen, darunter Biberach, Buchen, Bretten, Esslingen, Gaggenau, Karlsruhe-Durlach, Mannheim-Seckenheim, Meersburg, Mosbach, Neresheim, Rastatt, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Schwäbisch Gmünd, Sigmaringen, Tübingen, Wangen im Allgäu, Weinheim an der Bergstraße und Wimpfen. Eine umfassende Satzung beziehungsweise Verordnung wird auch in Heidelberg erwogen.

Ortsbildpflege in kommunaler Verantwortung geht aber – bei aller positiver Erhaltungszielsetzung der Gemeinden – von einer vom Denkmalschutzgesetz klar zu unterscheidenden Rechtsgrundlage aus: Altstadtsatzungen sind örtliches Baurecht auf der Grundlage der Landesbauordnung (vgl. LBO § 111). Sie sind in erster Linie „Gestaltungssatzungen“, während das Denkmalschutzgesetz demgegenüber vor allem eine „Erhaltungsregelung“ darstellt. Präziser: Altstadtsatzungen regeln Baumaßnahmen im Sinne der Ortsbilderhaltung. Das Denkmalschutzgesetz hebt dagegen grundsätzlich auf die Erhaltung von Ortskernen als Erscheinungsgesamtheiten ab. Es will jeweils Erscheinungsbilder schützen, die natürlich auch von ihrer gewachsenen Substanz her schutzwürdig sind. Dabei stehen bauliche Erneuerungsmaßnahmen nur dann zur Diskussion, wenn sie das zu schützende Erscheinungsbild beeinträchtigen oder gar stören. Anders dagegen die Ortsbausatzung, für die die Regelung der Neubau- beziehungsweise Strukturplanung ja das Ziel ihrer Festschreibung ist.

Daß Stadtbildpflege und Denkmalschutz, in diesem Falle Stadt- und Ortsdenkmalschutz, dennoch miteinander vereinbar sind, daß das eine das andere flankierend unterstützen kann, läßt sich am Beispiel der Stadt Ladenburg sehr anschaulich belegen.



1 LADENBURG. LAGEPLAN DER MITTELALTERLICHEN ALTSTADT UND IHRER UMGEBUNG. Gekennzeichnet sind alle Kulturdenkmale gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz sowie das Straßensystem und die historische Umgrenzung. Die geschlossene Wohn- und Wirtschaftsbebauung der Altstadt wird in ihren Grundrißzusammenhängen deutlich. Der gerundete Straßenverlauf im Südwestteil markiert den zwischen 9. und 12. Jahrhundert entstandenen Gründungskern der Altstadt. Die um den Stadtgrundriß dunkler angelegte Fläche bezeichnet die vom Landesdenkmalamt vorgeschlagene Umgebungs-Schutzzone.

Vom Gemeinderat der Stadt wurden bereits 1967 folgende Grundsatzentscheidungen als Voraussetzung für eine Altstadtsatzung formuliert:

- a) Schutz der markanten Altstadtsilhouette, deshalb keine Gebäude mit mehr als fünf Geschossen;
- b) erhaltende Stadtplanung im Altstadtkern durch Vorrang der Objektsanierung;
- c) Verbesserung der gewachsenen Sozialstruktur;
- d) Schutz des Altstadtkerns vor Verkehrsüberlastung, deshalb keine Verkehrsschneise durch die Altstadt;
- e) Förderung des Einzelhandels im Altstadtkern, deshalb keine Verbrauchermärkte „auf der grünen Wiese“.

Ende 1975 wurde die Altstadtsatzung von Ladenburg endgültig verabschiedet. In der Präambel ist die Aufgabenstellung der Satzung klar umrissen. Sie gilt der Erhaltung des gewachsenen historischen Stadtbildes, der „aus architektonischer Vielfalt und geschichtlichem Reichtum“ resultierenden „unverwechselbaren Stadtgestalt . . .“, mit der sich die Bewohner identifizieren können . . .“

„Die Altstadtsatzung soll die Gefahren abwehren, die dem historischen Stadtkern aus den verschiedensten Richtungen drohen. Sie schützt nicht nur jene Denkmäler, deren historische oder kunstgeschichtliche Bedeutung unumstritten ist, sondern auch die ‚anonyme‘ Bausubstanz sowie die Straßen und Platzräume, die für den Wert eines Stadtbildes und gewachsene städtebauliche Strukturen ebenso wichtig sind.

Der Prozeß der negativen Veränderung der historischen Substanz vollzieht sich meist in kleinen und kleinsten Schritten. Deshalb muß allen Bürgern bewußt werden, daß die Summierung ‚unbedeutender‘ Änderungen zu einer schleichenden Entwertung, zu einer Entstellung oder zur Nivellierung des Stadtbildes führt.“

Um die Bewahrung aller stadtbildspezifischen Merkmale zu regeln, ist in der Generalklausel der Altstadtsatzung festgelegt, „daß Baumaßnahmen aller Art durch entsprechende Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung so auszuführen sind, daß sie der Erhaltung bzw. der Wieder-



2 DIE ALTSTADT LADENBURGS AUS DER VOGELPERSPEKTIVE. Die Aufnahme zeigt vor allem den Altstadtkernbereich innerhalb des gerundeten Verlaufes von Kirchgasse, Rheingaustraße, Färbergasse und Mühlengasse. Bebauung und Dachlandschaft wirken hier noch geschlossener als in der umgebenden spätmittelalterlichen Stadterweiterung. Charakteristisch für die Grundrißstruktur sind auch die beiden großen Platzräume: der noch erhaltene erste Marktplatz (in der linken Bildhälfte) und der heutige, im 13./14. Jahrhundert entstandene Marktplatz (im Bild rechts); darunter das herausragendste der Ladenburger Stadtwahrzeichen: die St.-Gallus-Kirche.

herstellung des historischen Stadtbildes dienen. Unter den Schutz der Satzung fällt auch die Erhaltung der Altstadt-silhouette in der Weise, daß die jeweiligen Altstadtansichten nicht durch hochragende Bauten gestört werden dürfen.“

Von seiten des Landesdenkmalamtes, Außenstelle Karlsruhe, wurde 1970/71 für Ladenburg ein erstes Verzeichnis der Baudenkmale der Altstadt erstellt. Dieses Verzeichnis war Grundlage der 1976/77 im Einvernehmen mit der Stadt neu verfaßten „Liste der Kulturdenkmale“ (hier Baudenkmale) gemäß § 2 DSchG. Die neue Liste enthält über 260 Einzelobjekte, einschließlich der von der Stadt selbst vorgeschlagenen Ergänzungen. Als Einleitung ist eine ausführliche Charakteristik des Erscheinungsbildes der Altstadt vorangestellt, die in Zukunft auch als Grundlage für eine Gesamtanlagenverordnung dienen kann. Sie kennzeichnet die besonderen Merkmale der Stadtopographie und gibt damit einen Orientierungsrahmen für das als schützenswert erachtete Gebiet. Deutlich markiert sind die Hauptbestimmungsfaktoren des historischen Stadtbildes: Siedlungs-

grundriß, Bebauungsstruktur, Dachlandschaft, Straßen- und Platzräume sowie die ablesbare Altstadtumgrenzung.

Analog zur Liste wurde ein Lageplan angefertigt, der die als Kulturdenkmale bezeichneten Gebäude auch in ihrem gewachsenen Zusammenhang innerhalb des Stadtkerns festhält (Abbildung 1).

Die baugeschichtliche Entwicklung Ladenburgs läßt sich aus der Vogelperspektive noch anschaulicher belegen (Abbildung 2). Das in seiner Kernanlage frühmittelalterliche Stadtgefüge entstand anstelle der römischen Marktsiedlung Lopodunum im Verlaufe des 9. bis 12. Jahrhunderts und breitete sich bis zum 15. und 16. Jahrhundert innerhalb des noch heute partiell erhaltenen Mauerringes aus. Die wichtigsten nachrömischen Baudenkmale Sebastianskapelle, St.-Gallus-Basilika, Martinstor, Wormser Bischofshof, Jesuitenhof, Neunhellerhof und Hanschuhheimer Hof entstanden ebenfalls in diesem Zeitraum. Die heutige Gesamterscheinung wird durch die Wohnbebauung des 16. bis frühen 19. Jahrhunderts aber wesentlich



3

mitgeprägt. Sehr charakteristisch ist der teilweise erst in den letzten Jahren wieder freigelegte Fachwerkbestand des Kernbereiches. Die meisten der Ladenburger Altstadtstraßen und -plätze werden von gut gepflegten beziehungsweise ansprechend restaurierten Häusern begrenzt. Die qualitativsten Ensembles aus Fachwerk- oder Putzbauten gruppieren sich um Hauptstraße, Marktplatz, Kirchgasse, Färbergasse, Neugasse, Rheingaustraße und Wormser Straße (Abbildungen 3 bis 12). Der Originalcharakter des Straßenbildes wird noch zusätzlich durch die überall erhaltene Kopfsteinpflasterung unterstrichen.

Um dieses in sich geschlossene Altstadtgebiet wurden um 1900 besonders an West-, Nord- und Ostseite Stadterweiterungen angelegt, die in Bebauung und Straßenführung mit dem Kernbereich kommunizieren und zum Großteil auch heute noch einen integrierten Nahbereich darstellen.

Diese Situation hat die Stadt sehr wohl erkannt. Gemeinderat und Sanierungskommission waren denn auch „der Auffassung, daß die benachbarten Baugebiete, die vor allem um die Jahrhundertwende entstanden, bestimmten Mindestanforderungen genügen sollen“.

So wurde als Ergänzung zur Altstadtsatzung im Juni 1977 der Erlass einer „Stadtbildsatzung für die Umgebung der Altstadt“ beschlossen. Ziel dieser Satzung ist die zumindest maßstäbliche und substantielle Erhaltung der den Stadtkern umgebenden (ihn aber nie einengenden) Bebauungsstruktur. Die Erhaltung dieser unmittelbaren Umgebung stellt somit auch eine Zusatzgarantie für die Wahrung der Altstadtsilhouette selbst dar (siehe auch Abbildungen 13 und 14). Der von der Stadt markierte Umgebungsbereich ist in etwa mit der Schutzzone identisch, die vom Landesdenkmalamt vorgeschlagen wurde (die dunkel angelegte Fläche in Abbildung 1). Diese Zone kann auch als der zum Erlebnis des Altstadtbildes in seiner Erscheinungsgesamtheit notwendige „Vorraum“ interpretiert werden.

Gegenüber vielen anderen Städten des Landes besitzt Ladenburg den unbestreitbaren Vorteil seiner baulichen Unversehrtheit. Überdies zählt Ladenburg mit 10500 Einwohnern zu den Kleinstädten Nordbadens und kann somit trotz bedeutender Baudenkmale für die Problemstellungen großstädtischer Stadtbildpflege nur bedingt als Maßstab herangezogen werden.

3 bis 6 LADENBURG. Blick auf die West-, Nord- und Osteile der Altstadt vom Südturm der St.-Gallus-Kirche aus. Charakteristisch ist die geschlossene, überwiegend traufständige, in ihren Straßenfronten und Dachzonen reich differenzierte Wohnbebauung des 16. bis frühen 19. Jahrhunderts. Stadtbildprägende Gesamtanlagen beziehungsweise Ensembles bieten sich hier an Marktplatz, Rheingaustraße und Hauptstraße sowie besonders an Kirchgasse (siehe Abbildungen 7 bis 9 und 12) und ebenfalls an Färbergasse und Wormser Straße (siehe Abbildungen 10 und 11).



4
5



6





7



8

7 bis 9 LADENBURG. Kirchgasse (siehe auch Abbildung 12).

9





10

10 bis 12 LADENBURG. Färbergasse, Wormser Straße und Kirchgasse.



11

12





13 und 14 ALTSTADTSILHOUETTE LADENBURGS von Osten, aus Richtung Bergstraße, und von Südwesten, vom Neckar her. Die in der Rhein-Neckar-Ebene angesiedelte, vom Neckarufer abgesetzte Altstadt ist in ihrer Fernwirkung zwangsläufig stärker gefährdet als Berg- und Flußstadsiedlungen wie etwa Wimpfen, Dilsberg oder Heidelberg. Dennoch hat man das Stadtbild bis heute, trotz erheblicher baulicher Erweiterungen des 19. und 20. Jahrhunderts, von störenden Hochbauten freihalten können.

In vergleichbarem Rahmen aber gewinnen die jetzt für Ladenburg verbindlichen stadtbildpflegerischen Richtlinien im Zusammenhang mit der von der Stadt bisher erbrachten denkmalpflegerischen Vorsorge eine durchaus positive Grundlage zur Herstellung des einvernehmlichen Verfahrens für die Unterschutzstellung der Altstadt nach § 19 DSchG.

Literatur:

Hans Dörge: Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Kommentar. Stuttgart 1971. S. 183 f.

Tilman Breuer: Ensemble – Konzeption und Problematik eines Begriffes des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 34, München/Berlin 1976. S. 21 ff.

Friedrich Mielke: Die Zukunft der Vergangenheit. Stuttgart 1975. S. 153 ff.

Gerd Albers: Entwicklungslinien im Städtebau. Ideen, Thesen, Aussagen 1875–1945. Düsseldorf 1975. S. 80 ff.

Hans Hingst: Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland. Badische Fundberichte. Sonderheft 7. Freiburg 1964. S. 38 ff. 45 f.

Eckart Hannmann/Klaus Scholkmann: Bebenhausen als Gesamtanlage. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 4, Heft 1, Stuttgart 1975. S. 15 ff.

Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau. Ein Beitrag der Stadt Ladenburg, Rhein-Neckar-Kreis, 1977.

Dr. Wolf Deiseroth
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Karlstraße 47
7500 Karlsruhe 1